

Satzung des Vereins foodsharing Dortmund

Stand: 21.09.2020

Präambel

Laut der WWF-Studie von 2015 werden derzeit weltweit 1,3 Milliarden Tonnen essbare Lebensmittel unnötigerweise weggeworfen. Damit einher geht eine Ressourcenverschwendung von ungeheurem Ausmaß. Was wir gesellschaftlich brauchen, ist eine neue Definition von Müll im Lebensmittelbereich und damit einhergehend eine neue Wertschätzung für Lebensmittel und die dafür aufgewendeten natürlichen Ressourcen. Lebensmittel sind wertvoll. Sie machen unser Leben und Überleben erst möglich. Lebensmittel sind ein essentielles Geschenk unserer Erde an uns Menschen. Die Menschheit aber wirft ein Drittel aller Lebensmittel einfach weg, macht aus wertvollem Lebensmittel wertlosen Müll. Die Produktion von Lebensmitteln verbraucht Ressourcen: Anbau- und Lagerfläche, Wasser, Energie (für Kühlung, künstliches Licht, Transport), Arbeitszeit, Rohstoffe für Verpackungen und manches mehr. All diese Ressourcen werden mit den weggeworfenen Lebensmitteln ungenutzt mit weggeworfen. Die Menschheit braucht eine neue Wertschätzung für unsere Erde, um ihre Ressourcen schonend und verantwortungsvoll zu nutzen. Dazu gehört auch eine neue Wertschätzung für Lebensmittel, die dazu führt, dass genießbares Essen nicht einfach weggeworfen, sondern für die Ernährung von Menschen (oder zumindest von Tieren) verwendet wird. Lebensmittelretten ist angewandter Umweltschutz. Lebensmittelretten bedeutet einen bewussteren Umgang mit den Geschenken unserer Erde. Wenn es gelingt, bei immer mehr Menschen dieses Bewusstsein zu stärken, dann können wir Menschen vielleicht allmählich dahin gelangen, weniger Lebensmittel zu produzieren – und vielleicht irgendwann nur noch so viele, wie wir auch benötigen. Foodsharing Dortmund ist ein Verein, der Lebensmittelverschwendung in unserer Gesellschaft lokal angeht und damit ein Umdenken in unserer Gesellschaft bewirken möchte. Wir unterstützen die Initiative der Lebensmittelrettung. Das kann aber nur ein erster Schritt sein. Langfristig arbeiten wir auf einen nationalen Wegwerf-Stopp für Supermärkte nach dem Vorbild von Frankreich hin, unterstützen Aufklärungsarbeit im Bereich der Lebensmittelverschwendung und fördern so nachhaltigen Konsum. Nicht zu vergessen ist jedoch das Netzwerk, das sich über die Zeit aufgebaut hat: Das Thema "Lebensmittel und Ernährung" bringt Menschen zusammen und versammelt sie im wahrsten Sinne des Wortes um einen "runden Tisch", um zusammen Ideen zu verfolgen, zu kochen und natürlich zu essen. Der Austausch über verschiedene Altersgruppen und soziale Hintergründe hinweg ist ein zentraler Aspekt der Zusammenarbeit bei foodsharing Dortmund und spiegelt die Grundsätze von Offenheit und Akzeptanz wider.

§ 1 Name, Mitgliedschaft im Bundesverband, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „*foodsharing Dortmund*“. Der Verein soll beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ tragen.

2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im noch zu gründenden Bundesverband *foodsharing e.V.* an und ist dann dessen Grundsätzen verpflichtet. Der Verein kann aus dem *Bundesverband foodsharing e.V.* nur austreten unter Verlust sämtlicher Lizenzrechte, die vom *Bundesverband foodsharing e.V.* erlangt wurden.

Der Verein übt seine Tätigkeit im Rahmen des Vereinszweckes selbständig und insoweit unabhängig vom *Bundesverband foodsharing e.V.* aus und ist für sein Handeln selbst verantwortlich und haftbar. Sollte der *Bundesverband foodsharing e.V.* aus irgendwelchen Gründen wegen Handlungen des Vereins oder der für den Verein handelnden Personen von Dritten in Anspruch genommen werden, wird der Verein den *Bundesverband foodsharing e.V.* von allen Ansprüchen freistellen.

Der *Bundesverband foodsharing e.V.* hält Lizenzrechte und gestattet deren Nutzung dem Verein, leistet politische Arbeit und Öffentlichkeitsarbeit, betreibt eine Website und bietet den Mitgliedsvereinen rechtliche Beratung im zulässigen Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes an. (Solange der Bundesverband *foodsharing e.V.* noch nicht gegründet ist, übernimmt der jetzige *foodsharing e.V.* mit Sitz in Köln kommissarisch dessen Aufgaben.)

Bis zur Gründung des Bundesverbandes *foodsharing e.V.* werden alle in dieser Satzung genannten Tätigkeiten und Aufgaben des Bundesverbandes, insbesondere das Halten der Lizenzrechte, durch den jetzigen Lizenzinhaber, den *foodsharing e.V.* mit Sitz in Köln wahrgenommen.

3. Der Sitz des Vereins ist in *Dortmund*.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes und die Förderung von Erziehung und Volksbildung. Ferner fördert der Verein Verbraucherberatung und Verbraucherschutz sowie bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Bildungsarbeit durch eigene Veranstaltungen oder gemeinsam mit Einrichtungen wie Schulen, Hochschulen, Verbänden, Kirchengemeinden oder Erwachsenenbildungseinrichtungen
- Öffentlichkeitsarbeit, in dem auf die Lebensmittelverschwendung aufmerksam gemacht und über die Vorteile ökologisch und nachhaltig hergestellter Lebensmittel informiert wird mit dem Ziel, ein Bewusstsein für nachhaltiges Konsumverhalten zu schaffen.
- die örtliche Organisation von Menschen basierend auf einem sozialen Miteinander,

das geprägt ist durch Gleichberechtigung, Toleranz und Wertschätzung.

- die Rettung von Lebensmitteln, also die Vorbereitung, Durchführung, Unterstützung und Förderung von Maßnahmen und Projekten, die die Vernichtung von genießbaren Lebensmitteln verhindern oder vermindern. Es werden Lebensmittel in privaten Haushalten, in Handels- und Produktionsbetrieben sowie überall, wo genießbare Lebensmittel weggeworfen werden, gerettet und sowohl an Bedürftige wie auch nicht bedürftige Personen, Gruppen und Einrichtungen ohne Gegenleistung verteilt.
- die Reduzierung der Lebensmittelverschwendung. Durch Öffentlichkeitsarbeit und Gespräche mit Betrieben und bei Lebensmittelverteilungen wird insbesondere auf Privatpersonen und Betriebe eingewirkt, weniger Lebensmittel zu verschwenden. Durch die Entsorgung genießbarer Lebensmittel werden Ressourcen wie Wasser, Rohstoffe und Nahrungsmittel verschwendet, wodurch die Umwelt unnötig genutzt und belastet wird. Deswegen führt eine Reduktion der Verschwendung ebenfalls zum Schutz unserer Ressourcen und der Umwelt.
- Vernetzung und Austausch mit anderen Organisationen und Vereinigungen, die einen nachhaltigen Umgang mit Ressourcen verfolgen oder anstreben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche sowie juristische Personen werden. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich in Papierform unter Verwendung des Aufnahmeformulars des Vereins an den Vorstand zu richten. Mit Antrag auf Vereinsbeitritt erkennen alle Antragsteller*innen die persönlichen Voraussetzungen zur Aufnahme als Mitglied des Vereins an. Die Aufnahmebedingungen müssen erfüllt sein. Näheres zu den Voraussetzungen und Aufnahmebedingungen regelt die Geschäftsordnung.
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer nicht bereits ordentliches Mitglied in einem anderen foodsharing-Bezirksverein ist.
3. Zweitmitglied kann eine natürliche Person werden, die bereits in einem anderen

foodsharing-Bezirksverein ordentliches Mitglied ist. Die Zweitmitgliedschaft endet automatisch mit dem Ende der ordentlichen Mitgliedschaft in einem anderen foodsharing-Bezirksverein.

4. Gastmitglied kann eine natürliche Personen werden, die bereits in einem anderen foodsharing-Bezirksverein ordentliches Mitglied ist. Die Gastmitgliedschaft ist auf sechs Monate befristet und endet automatisch mit Ablauf der Frist.

5. Fördermitglied kann werden, wer den Verein lediglich materiell/finanziell unterstützen möchte.

6. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen und diesen Status auch wieder entziehen.

7. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und etwaige Ordnungen des Vereins und des Bundesverbands foodsharing e.V. in der jeweils gültigen Fassung an und ist verpflichtet, diese Regelungen zu beachten und einzuhalten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, dann kann die Schiedsstelle angerufen werden.

8. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen (entweder postalisch oder per E-Mail) Aufnahmebestätigung.

9. Sämtlicher Schriftverkehr des Vereins erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Für Schriftverkehr von Mitgliedern an den Verein der Textform erfordert, ist auch der Versand per Brief zulässig. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung durch das Mitglied)
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch ordentliche Kündigung durch den Verein gegenüber dem Mitglied
- durch Tod des Mitglieds (natürliche Personen) oder Auflösung des Mitglieds (juristische Personen)
- durch Streichung von der Mitgliederliste.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.

3. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen.

4. Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich herauszugeben.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht oder
- in grober Weise den Interessen des Vereines und/oder seinen Ziele und/oder seinen Verhaltensregeln zuwiderhandelt.

Ein derartiges Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereins liegt insbesondere vor, wenn

- gerettete Lebensmittel entgeltlich veräußert werden oder sonstige geldwerte Vorteile daraus erlangt werden oder z.B. Spendendosen o.ä. im Zusammenhang mit der Verteilung geretteter Lebensmittel aufgestellt werden. Spendeneinnahmen sind nur erlaubt, wenn sie über durch den Verein entschiedene Öffentlichkeitsarbeit bzw. Events oder durch das öffentliche Vereinskonto eingenommen werden.
- Lebensmittel verteilt werden, von denen eine Gesundheitsgefahr ausgehen kann
- Hygienevorschriften bei Abholungen beim Transport von Lebensmitteln und bei der Nutzung des Fairteilers nicht eingehalten werden (nachzulesen im Anhang der Geschäftsordnung „Foodsharing Grundsätze und Verhaltensregeln“)
- ein Mitglied menschenverachtende oder diskriminierende, insbesondere rechtsextreme oder sexistische Ansichten äußert oder entsprechend handelt.
- ein Mitglied wiederholt unfreundliches oder aggressives Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern zeigt oder wiederholt unfreundliche oder aggressive Formulierungen in der Kommunikation mit anderen Mitgliedern äußert.
- ein Mitglied einen Verstoß gegen die Verhaltensregeln gemäß Geschäftsordnung begeht, der laut Geschäftsordnung einen Entzug der Verifizierung als Foodsaver*in rechtfertigt
- die ehrenamtliche Arbeitsverpflichtung wiederholter Weise nicht abgeleistet wird.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds über den Ausschluss. Der Ausschlussbeschluss des Vorstands erfolgt mit Zweidrittelmehrheit.

4. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied per Einwurf-Einschreiben mitzuteilen. Die nächste

Mitgliedervollversammlung ist über den Ausschluss des Mitglieds zu informieren. Falls das Mitglied gerichtliche Schritte gegen den Ausschluss einleitet, haben diese keine aufschiebende Wirkung.

5. Können Ausschlussanträge und/oder –beschlüsse dem betroffenen Mitglied trotz ordnungsgemäßer Absendung an die letzte bekannte Adresse nicht zugestellt werden, insbesondere weil das Mitglied eine Adressänderung dem Verein nicht mitgeteilt hat, geht dies zulasten des Mitglieds. Ein Ausschluss kann in diesem Fall auch ohne vorherige Anhörung des Mitglieds erfolgen.

6. In minder schweren Fällen kann ein Ruhen der Mitgliedschaft für einen Zeitraum von ein bis 6 Monaten vom Vorstand ausgesprochen werden. Im Übrigen gilt das oben beschriebene Verfahren entsprechend. Näheres beschreibt die Geschäftsordnung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge/Mitteilungspflichten der Mitglieder

1. Es besteht vorbehaltlich der Bestimmung in Abs. 4 keine Beitragspflicht. Die Mitglieder können – müssen aber nicht – finanzielle Spenden leisten.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre persönlichen Daten (Vollständiger Name, Geburtsdatum [nicht bei juristischen Personen], Postadresse, Telefon-/Handynummer, Email-Adresse) dem Verein korrekt und vollständig anzugeben. Änderungen müssen dem Verein mitgeteilt werden.

3. Alle Gastmitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich zu informieren, wenn ihre ordentliche Mitgliedschaft in einem anderen foodsharing-Bezirksverein endet.

4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Arbeitsleistungen für den Verein zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliedervollversammlung. Die verpflichtende jährliche Arbeitsleistung darf 20 Stunden nicht überschreiten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliedervollversammlung
- der Vorstand
- die Schiedsstelle

§ 9 Mitgliedervollversammlung

1. Das oberste Organ ist die Mitgliedervollversammlung. Eine ordentliche Mitgliedervollversammlung findet einmal im Jahr statt.

2. Die Mitgliedervollversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Schreiben gemäß §4 Ziffer 9 an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen, die durch den Vorstand durch Beschluss festgesetzt wird. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung erfolgt

grundsätzlich per E-Mail an die letzte dem Vorstand vom jeweiligen Mitglied bekannte E-Mail-Adresse. Für die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder reicht die ordnungsgemäße Absendung der Email durch den Vorstand.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat dann die weiteren Anträge zur Tagesordnung bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung gemäß §4 Ziffer 9 den Mitgliedern zu übersenden und die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

4. Der Vorstand bestimmt vor der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss die Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt die Protokollführung. Das Protokoll über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von der Protokollführung innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zu erstellen und von ihr sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

5. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Es kann Antrag auf geheime Abstimmung/Wahl gestellt werden. Eine geheime Abstimmung/Wahl ist durchzuführen, wenn mindestens eine Person der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

6. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die (sofern der Verein schon 6 Monate besteht) mindestens 2 Monate Mitglied im Verein sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung 1 Stimme.

Juristische Personen, die Mitglied sind, benennen gegenüber dem Vorstand in Textform eine natürliche Person als ihre Vertretung in der Mitgliederversammlung. Diese Vertretung kann jederzeit durch schriftliche Nachricht an den Vorstand ausgetauscht werden.

7. Ehren-, Förder-, Zweit- und Gastmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie haben ein Teilnahme- und Rederecht auf der Mitgliederversammlung.

Ob Nichtmitglieder (Gäste) an der Mitgliederversammlung teilnehmen dürfen, entscheidet vor Beginn der Mitgliederversammlung jeweils der Vorstand und gibt die Entscheidung der Mitgliederversammlung bekannt.

8. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder auch im Umlaufverfahren in Textform einholen. Der Vorstand informiert die nach §9 Ziffer 6 stimmberechtigten Mitglieder in Textform gemäß §9 Ziffer 2 dieser Satzung über das zur Abstimmung stehende Thema und setzt gleichzeitig eine Frist, innerhalb derer das Mitglied in Textform (postalisch oder per E-Mail) antworten kann. Gültig ist nur die jeweils erste Äußerung eines Mitglieds. Bei dieser Form der Abstimmung genügt die einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden ebenso nicht berücksichtigt wie nicht abgegebene Stimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Mitgliedern in der Form gemäß §9 Ziffer 2 innerhalb von 5 Tagen nach Ablauf der gesetzten Antwortfrist bekanntzugeben.

9. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus den ordentlichen Mitgliedern die Delegierten und stellvertretenden Delegierten des Vereins für die jährliche ordentliche Hauptversammlung des Bundesverbands foodsharing e.V. . Die Delegierten üben ihr Amt so

lange aus, bis eine wirksame neue Delegiertenwahl stattgefunden hat.

Die Anzahl der zu wählenden Delegierten und stellvertretenden Delegierten richtet sich nach der Satzung des Bundesverbands foodsharing e.V.. Sind nicht ausreichend viele Delegierte und stellvertretende Delegierte im Amt, dann kann der Vorstand weitere Delegierte bestimmen. Die Mitgliedervollversammlung kann Delegierte und stellvertretende Delegierte auf Antrag in Textform von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern vorzeitig abwählen.

10. Die Mitgliedervollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliedervollversammlung

Die Mitgliedervollversammlung ist insbesondere für Folgendes zuständig:

1. Entgegennahmen des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Genehmigung des Jahresabschlusses
3. Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Vorstandes
6. Wahl von Kassenprüfern
7. Wahl der Delegierten für den Bundesverband
8. Wahl der Schiedsstelle
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
10. Beschluss über Änderungen der Geschäftsordnung
11. Beschluss über Änderungen der Vereinssatzung und des Vereinszweckes
12. Beschluss über die Auflösung des Vereins

§ 11 Außerordentliche Mitgliedervollversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliedervollversammlung ist eine Ladungsfrist von lediglich 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, soweit diese Satzung nicht anderen Organen Aufgaben ausdrücklich zuweist, das gilt insbesondere für die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und hat dafür zu sorgen, dass die Einkünfte und das Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet werden.

Der Vorstand ist ferner für Maßnahmen zuständig, bei denen die Arbeit des Vereins in der Öffentlichkeit präsentiert und für die Ziele des Vereins geworben wird.

2. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus der*dem

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeister*in.

Daneben können bis zu 7 Beisitzende in den Vorstand gewählt werden, die Stimmrecht im Vorstand haben, den Verein allerdings weder gerichtlich noch außergerichtlich vertreten können und deshalb nicht zum Vereinsregister angemeldet werden (erweiterter Vorstand). Foodsaver*innen werden durch ihre Wahl zur*zum Botschafter*in zugleich als Beisitzende in den Vorstand berufen. Wählbar in alle Vorstandsämter sind ordentliche Vereinsmitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres mit Wohnsitz in Dortmund.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl in der Mitgliederversammlung, damit endet gleichzeitig die Amtszeit des bisherigen Vorstands. Die (auch mehrfache) Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine wirksame Neuwahl stattgefunden hat. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss eine Nachfolge bestimmen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich einzeln. Kann bei Wahlen keine kandidierende Person die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, wird zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt.

Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erlischt die Vorstandsmitgliedschaft automatisch.

Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder mit 2/3-Mehrheit abberufen.

5. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Arbeitnehmende des Vereins sein.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip entsprechend § 15 Ziffer 1.

Sitzungen werden durch den*die Vorsitzende*n bei Bedarf per Email einberufen mit einer Frist von 7 Tagen, im Verhinderungsfalle durch den*die stellvertretende*n Vorsitzende*n.

In sehr dringenden und wichtigen Ausnahmefällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.

Vorstandsbeschlüsse können auch im Wege einer Telefonkonferenz oder im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, auch per E-Mail.

Der Vorstand kann – auch dauerhaft - Gäste beratend (ohne Stimmrecht) zu seinen Sitzungen einladen.

7. Beschlüsse des Vorstandes sind umgehend zu protokollieren.

8. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Die Mitgliedervollversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung – nur im Rahmen der jeweils gültigen steuerlichen Ehrenamtszuschale - ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsinhalte ist der Vorstand zuständig.

9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Verfahrensfragen seiner Arbeit geregelt werden, insbesondere die Einberufung von Vorstandssitzungen.

10. Der Vorstand kann haupt- oder nebenamtlich Beschäftigte des Vereins durch schriftliche Vollmacht mit der Vertretung des Vereins in einzelnen Aufgaben und/oder Rechtsgeschäften beauftragen.

11. Der Vorstand wird ermächtigt, weitere satzungsändernde Beschlüsse zu fassen, die erforderlich sind, um Beanstandungen des Vereinsregisters zu beheben und die Eintragungsfähigkeit des Vereins herbeizuführen. Die Regelung gilt entsprechend für spätere Eintragungen von Satzungsänderungen.

§ 12a Botschafter*innen

Die Mitgliedervollversammlung kann auf Vorschlag von mindestens 3 Vereinsmitgliedern durch Mehrheitsbeschluss Botschafter*innen des Vereins ernennen oder aus ihrer Funktion entlassen. Botschafter*innen müssen nachgewiesene Kenntnisse über die organisatorischen Abläufe und foodsharing allgemein haben und mindestens 6 Monate aktiv bei foodsharing sein.

Zu den Aufgaben der Botschafter*innen gehört insbesondere die Einarbeitung von neuen Foodsaver*innen, die mittelfristige Steuerung des Vereinsbezirks durch planerische Regelungen, die Förderung des Austauschs zwischen Vereinsmitgliedern und Vereinsförderern, Hilfestellung bei der Akquise von neuen möglichen Betrieben und deren Verwaltung sowie die Repräsentation des Vereins und die Überprüfung der Regeleinhaltung. Botschafter*innen dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

§ 13 Schiedsstelle

Der Verein soll eine Stelle einrichten für vereinsinterne Streitigkeiten, etwa zwischen Mitgliedern und dem Vorstand oder anderen Organen oder Mitgliedern untereinander. Die Schiedsstelle soll aus 3 ständigen Mitgliedern bestehen, die von der

Mitgliedervollversammlung gewählt werden. Die Mitgliedervollversammlung soll vorsorglich 2-3 stellvertretende Mitglieder bestellen, die im Verhinderungsfall an die Stelle eines ständigen Mitglieds der Schiedsstelle treten. Die Schiedsstelle soll beide Parteien vor einer Entscheidung anhören, eine Lösung des Konfliktes herbeiführen und gegebenenfalls ein Sanktionsurteil fällen.

Die Schiedsstelle kann bei Vereinsausschlüssen oder einem angeordneten Ruhen der Mitgliedschaft Beschlüsse des Vorstands bis zur nächsten Mitgliedervollversammlung außer Kraft setzen. Die Mitgliedervollversammlung hat dann eine abschließende Entscheidung zu treffen.

Die Mitglieder der Schiedsstelle dürfen nicht dem Vorstand angehören und dürfen keine Botschafter*innen sein.

§ 14 Finanzverwaltung und Kassenprüfung

1. Die Finanzen des Vereins sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und über die Erstellung einer Jahresrechnung zu verwalten.

Der Geschäftsbericht ist vom Vorstand in der Mitgliedervollversammlung zu präsentieren.

2. Die Mitgliedervollversammlung wählt 2 Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen beträgt 1 Jahr. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Kassenprüfer*innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliedervollversammlung darüber Bericht. Scheidet ein*e Kassenprüfer*in vorzeitig aus, wird die Kassenprüfung von der verbleibenden Kassenprüfer*in alleine durchgeführt.

Sämtliche Unterlagen sind den Kassenprüfer*innen so rechtzeitig vor der Mitgliedervollversammlung vorzulegen, dass diese den Prüfbericht ordnungsgemäß erstellen können. Die Kassenprüfer*innen haben die ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und insbesondere auch die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

§ 15 Entscheidungen; Satzungs- und Zweckänderungen

1. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.

2. Für die Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der *Bundesverband foodsharing e.V.* ist unverzüglich über die Satzungsänderung zu informieren.

3. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur auf einer Mitgliedervollversammlung beschlossen werden, erfordert die Zustimmung aller anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder und ist nur mit vorheriger Zustimmung durch den *Bundesverband foodsharing e.V.* zulässig.

4. Der Vorstand kann Änderungen der Satzung, die von Gerichten oder Behörden,

insbesondere dem Finanzamt, aus formalen Gründen gefordert werden (etwa zur Erlangung/Erhalt der Gemeinnützigkeit), selbst vornehmen und hat dann die Mitglieder darüber zu informieren.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz personenbezogene Daten über die Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft über die und ggf. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten bzw. Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, persönliche Daten von Mitgliedern, die ihnen für ihre Tätigkeit zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln, auch nach dem Ausscheiden aus ihren Funktionen, Ämtern oder aus dem Verein.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden. Die Einladungsfrist beträgt 1 Monat. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich; § 15 Ziffer 1. Satz 2-3 gilt entsprechend.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die*der Vorsitzende und die*der stellvertretende Vorsitzende als Liquidator*innen des Vereins bestellt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den *foodsharing e.V. mit Sitz in Köln*, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.